

Anfrage

TOP:
Vorlagen-Nummer: **IV/2007/06886**
Datum: 21.11.2007
Bezug-Nummer.
Kostenstelle/Unterabschnitt:
Verfasser: Weirich, Dietmar

Beratungsfolge	Termin	Status
Stadtrat	12.12.2007	öffentlich Kenntnisnahme

**Betreff: Anfrage des Stadtrat Dietmar Weirich – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – zur
Verwaltungsgesellschaft für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt
Halle (Saale) mbH (VVV)**

In der Stadt Halle (Saale) wird der Gewinn aus der Stadtwerke Halle GmbH mit den Verlusten der Halleschen Verkehrs AG bei der Verwaltungsgesellschaft für Versorgungs- und Verkehrsbetriebe der Stadt Halle (Saale) mbH verrechnet.

In einer Grundsatzentscheidung hat der Bundesfinanzhof nunmehr den steuerlichen Querverbund kommunaler Unternehmen als verdeckte Gewinnausschüttung beanstandet (Urteil vom 22.08.2007 – Az: I R 32/06). Demnach ist der kommunale Querverbund zwar zulässig, darf jedoch keine Steuervorteile bringen. Konkret betrifft die Entscheidung die niederrheinische Stadt Bedburg-Hau.

Ich frage:

1. Welche Folgen hätte eine Beanstandung der steuerlichen Verrechnungsmöglichkeiten im Rahmen des kommunalen Querverbundes in Halle durch das Finanzamt?
2. Hat die Stadtverwaltung bereits mögliche Rechtsformänderungen hinsichtlich der Struktur der betroffenen städtischen Beteiligungsunternehmen geprüft? Wenn ja, welche Ergebnisse hat eine solche Prüfung ergeben?

gez. Dietmar Weirich
Stadtrat BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Beantwortung:

1. Welche Folgen hätte eine Beanstandung der steuerlichen Verrechnungsmöglichkeiten im Rahmen des kommunalen Querverbundes in Halle durch das Finanzamt?

Die VVV hält als Holdinggesellschaft sämtliche Aktien an der Halleschen Verkehrs AG (HAVAG) und alle Geschäftsanteile der Stadtwerke Halle GmbH (SWH). Mit Beherrschungs- und Gewinnabführungsverträgen verpflichten sich diese beiden Tochtergesellschaften, ihre Gewinne an die VVV als Holdinggesellschaft abzuführen. Die abgeführten Gewinne der SWH werden mit dem Verlust der HAVAG saldiert und dann versteuert.

Gelöscht:

Der Bundesfinanzhof (BFH) beanstandet mit seiner Entscheidung vom 22.08.2007 nicht den Verlustausgleich zwischen den Tochtergesellschaften im Rahmen eines steuerlichen Querverbundes. Bedeutung für den Querverbund erlangt die Entscheidung deshalb, weil der BFH den Verlust einer dauerdefizitären Kapitalgesellschaft, die gewöhnlich eil dieses Querverbundes ist, als verdeckte Gewinnausschüttung an die Kommune als Gesellschafterin der Obergesellschaft ansieht. Damit steht kein Verlustbetrag dieser Gesellschaft mehr als Verrechnung zur Verfügung. Dies hat Einfluss auf die Bemessungsgrundlage für die Körperschafts- und Gewerbesteuer der Holdinggesellschaft VVV, die auf den Jahresdurchschnitt bis 2012 rund 4,8 Mio. EUR betragen würde. Außerdem fällt auf den als verdeckte Gewinnausschüttung anzusehenden Verlustbetrag noch Kapitalertragssteuer von 10 % und Solidaritätszuschlag von 5,5 % an. Die steuerliche Belastung daraus würde überschlägig etwa 2 Mio. Euro jährlich betragen. Sollte die Kapitalertragssteuer auf Ebene der VVV anfallen, beträgt der Kapitalertragssteuersatz 20 % (plus Solidaritätszuschlag) = 4 Mio. EUR.

Gelöscht: T

Gelöscht:

Der Effekt, der auf der zulässigen Verrechnung von Gewinnen und Verlusten vom BFH grundsätzlich anerkannt wird, wird durch diese Betrachtung wirtschaftlich aufgehoben oder sogar ins Gegenteil verkehrt.

Zur Zeit erhärten sich Hinweise, dass ein so genannter Nichtanwendungserlass des Bundesfinanzministeriums herausgegeben werden soll, der zur Nichtanwendung der Grundsätze des BFH führen würde und somit den steuerlichen Querverbund sichern würde. Fraglich ist allerdings, welche zeitlichen Wirkungen der Erlass entfalten würde. Regelmäßig wirken sich derartige Erlasse nur auf die Vergangenheit aus, so dass nur Steuernachzahlungen für zurückliegende Jahre ausgeschlossen wären.

Weiterhin ist zu beachten, dass bei der Gründung der VVV 1996 eine verbindliche Auskunft der Finanzverwaltung bzgl. der steuerlichen Anerkennung des Querverbundes eingeholt wurde, die eine Anerkennung der steuerlichen Verlustverrechnung zum Gegenstand hatte. Die VVV prüft gegenwärtig, inwieweit durch spätere vertragliche Gestaltungen in den Gesellschaften der VVV-Gruppe die Wirkung dieser verbindlichen Auskunft für die Zukunft beeinträchtigt.

2. Hat die Stadtverwaltung bereits mögliche Rechtsformänderungen hinsichtlich der Struktur der betroffenen städtischen Beteiligungsunternehmen geprüft (wenn ja, welche Ergebnisse hat eine solche Prüfung ergeben)?

Der Aufsichtsrat der SWH hat eine Arbeitsgruppe gebildet, die eine Optimierung der Rechtsform der Beteiligungen auch unter Berücksichtigung steuerlicher Aspekte prüfen soll. Ein Ergebnis dieser Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor. Die Gestaltungsmöglichkeiten erweisen sich als schwierig, da die Rechtsprechung und die Finanzverwaltung sich nicht an Rechtsformen orientiert, sondern an bestimmte abgrenzbare tatsächliche wirtschaftliche Einheiten, so dass es auch schwierig ist, durch eine Fusion der Tochtergesellschaft auf die Holdinggesellschaft die aufgeworfene Problematik der verdeckten Gewinnausschüttung zu lösen.

Neben dem bereits erwähnten Nichtanwendungserlass durch die Finanzverwaltung kann nur eine gesetzliche Änderung den steuerlichen Querverbund auf eine sichere Grundlage stellen, da die Finanzverwaltung bestätigt durch den Bundesfinanzhof die allgemeinen steuerrechtlichen Regelungen auch auf kommunale Eigengesellschaften anwendet. Wenn diese steuerlichen Regelungen und damit die entsprechenden steuerlichen Auswirkungen unbeachtet bleiben sollen, bedürfte es nach Auffassung des BFH hinsichtlich der Auswirkungen auf die städtischen Haushalte und der Gebührenbelastung für die Bürger eines ausdrücklichen, auf Subventions- oder Sozialzweckgründen gestützten einschränkenden Regelungsbefehls in den Steuergesetzen bezüglich kommunaler Eigengesellschaften, an dem es jedoch fehlt.

Egbert Geier
Beigeordneter
Zentraler Service